

Deutscher Landkreistag · Postfach 11 02 52 · 10832 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit
Frau Bettina Redert
11055 Berlin

Per Mail: 315@bmg.bund.de

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-332
Fax: 030 590097-430

E-Mail:
Miriam.Elsaesser@Landkreistag.de

AZ: V-550-02/2.2

Datum: 21.8.2020

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der technischen Assistenzberufe in der Medizin und zur Änderung weiterer Gesetze (MTA-Reform-Gesetz)

Sehr geehrte Frau Redert,

gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, zum Referentenentwurf des MTA-Reform-Gesetzes Stellung zu nehmen. Dabei beziehen wir uns ausschließlich auf die in Artikel 12 vorgesehenen Änderungen des Notfallsanitättergesetzes. Wir begrüßen das hiermit verfolgte Ziel, Rechtssicherheit für Notfallsanitätterinnen und Notfallsanitätter insbesondere bei der Ausübung von heilkundlichen Maßnahmen in bestimmten Notfallsituationen zu schaffen, ausdrücklich. Die beabsichtigte Umsetzung scheint uns aber nicht gelungen. Im Einzelnen möchten wir folgende Anmerkungen machen:

Die Vorschriften müssen im Schwerpunkt Notfallsanitätterinnen und Notfallsanitättern Rechtssicherheit vermitteln und daher klar und eindeutig formuliert sein. Dies ist nicht immer der Fall. So sind die Begrifflichkeiten „heilkundliche Maßnahmen“ und „teleärztliche Versorgung“ nicht eindeutig bestimmt, was zu Unsicherheiten in der Praxis führen dürfte. Insbesondere der Begriff teleärztlich kann auch Ärzte umfassen, die keine rettungsdienstliche Qualifikation haben. Hier sollten durch klare Formulierungen Missverständnisse vermieden werden.

Zudem sehen wir insbesondere die vorgesehene Regelung in Art. 12 Nr. 5 b) als problematisch an. Zum einen ist sie nicht selbsterklärend, sondern wenn überhaupt lediglich in Kombination mit der Gesetzesbegründung zu verstehen. Diese kann allerdings so interpretiert werden, dass die Durchführung einer Maßnahme sachlich bzw. fachlich nicht erlaubt ist, aber dennoch eigenverantwortlich ausgeübt werden darf. So konterkariert diese Regelung die Verbindlichkeit von Verfahrensanweisungen des Ärztlichen Leiter Rettungsdienstes (ÄLRD; nach NotSanG §4, Absatz 2, Satz 2c), wenn sinngemäß formuliert wird, dass sich der Notfallsanitätter auch über explizite Verbote in einer Verfahrensanweisung hinwegsetzen darf. Die Regelung muss entsprechend eindeutig formuliert werden, um Missverständnisse zu vermeiden und nicht zu einer Relativierung der Verbindlichkeit von Verfahrensanweisungen zu führen.

Außerdem lehnen wir die vorgesehene Entwicklung von Mustern für notfallmedizinische Zustandsbilder- und Situationen im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 c) durch das Bundesministerium für Gesundheit nachdrücklich ab. Die Handlungsanleitungen betreffen nicht Ausbildungs-, Prüfungs- oder Zulassungsfragen von Notfallsanitätterinnen und Notfallsanitättern, sondern greifen vielmehr in die Ausgestaltung des beruflichen Alltagshandelns und somit in die Zuständigkeit

des jeweiligen Arbeitgebers ein. In anderen Bereichen der Medizin werden solche Vorgaben auch nicht durch den Bundesgesetzgeber gemacht. Vorgaben zur Ausgestaltung des operativen rettungsdienstlichen Handelns fallen unter die Gesetzgebungskompetenz der Länder.

Im Hinblick auf zahlreiche, auch redaktionelle Anmerkungen möchten wir uns im Übrigen der Stellungnahme des Länderausschusses Rettungswesen anschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Elsäßer